

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Aufklärung der laut Landesrechnungshof rechtswidrigen Förderpraxis des Niedersächsischen Umweltministeriums - Organisationsstruktur, Mehrwert und Zukunft des Landesbüros für Naturschutz**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 15.07.2025 -  
Drs. 19/7806,  
an die Staatskanzlei übersandt am 18.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 04.08.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Zuge der Beantwortung der von der CDU-Fraktion in den Landtag eingebrachten Dringlichen Anfrage „Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Feststellungen des Landesrechnungshofs, das Umweltministerium habe im Fall des Landesbüros Naturschutz jahrelang rechtswidrig gehandelt?“ (Drs. 19/7536) seitens des Niedersächsischen Ministers für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Christian Meyer, haben sich weitere Fragestellungen ergeben.

**1. Existieren nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls interne Regelungen des Landesbüros für Naturschutz (LabüN) zur Verwendung der vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Fördermittel? Wenn ja, welche zentralen Inhalte weisen die Vereinbarungen auf?**

Die Weiterleitung der Zuwendung zur Projektförderung erfolgt seit 2023 in privatrechtlicher Form. Hierzu ist in den Zuwendungsbescheiden festgelegt, dass Verträge zwischen dem LabüN und den Letztempfängern (Verbänden) abzuschließen sind. In diesen privatrechtlichen Verträgen sind Regelungen zu treffen über:

- die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags
- den Zuwendungszweck,
- die zu fördernden Maßnahmen,
- die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- den als Letztempfänger in Betracht kommenden Personenkreis,
- die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Zuwendungsart,
- die Finanzierungsart,
- die Finanzierungsform,
- die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten,

- den Bewilligungszeitraum,
- Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger und
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

2. **In wie vielen Fällen wurden seit Gründung des LabüN Einzelstellungnahmen der Mitgliedsverbände zu parlamentarischen Vorhaben, und in wie vielen Fällen wiederum einheitliche Stellungnahmen im Namen des LabüN abgegeben? Wie häufig stimmten im ersten Fall die inhaltlichen Bewertungen überein?**

Eine Auswertung einer vom LabüN angeforderten Stellungnahmeübersicht hat Folgendes ergeben:

Im Zeitraum der Gründung bis zur Erweiterung (2015 bis 2020) wurden zu parlamentarischen Vorhaben 16 einheitliche Stellungnahmen im Namen der vier Verbände abgegeben. Zusätzlich wurde in einem Fall eine einheitliche Stellungnahme von drei Verbänden abgegeben.

Im Zeitraum von der Erweiterung bis heute (2021 bis 2025) wurden zu parlamentarischen Vorhaben 15 einheitliche Stellungnahmen der acht Verbände abgegeben. Zusätzlich wurde in einem Fall eine einheitliche Stellungnahme von vier Verbänden und in einem Fall von sieben Verbänden abgegeben.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Begriff „Stellungnahme zu parlamentarischen Vorhaben“ nicht immer eindeutig abgrenzbar ist.

Die Anzahl der Einzelstellungnahmen zu allen parlamentarischen Vorhaben der Mitgliedsverbände kann in der Kürze der Zeit aufgrund des umfangreichen Rechercheaufwands nicht ermittelt werden, sodass auch eine inhaltliche Bewertung nicht erfolgen kann. Der umfangreiche Rechercheaufwand liegt darin begründet, dass in allen Ressorts ermittelt werden müsste, inwieweit Vorhaben mit parlamentarischem Bezug, insbesondere zu etwaigen Gesetzgebungsverfahren, in denen Stellungnahmen von Mitgliedsverbänden des LabüN abgegeben wurden, vorliegen. Allein die Ermittlung der Anzahl der Einzelstellungnahmen der Mitgliedsverbände würde bereits zu einem erheblichen Rechercheaufwand führen. Im nächsten Schritt wäre für die Beantwortung von Teilfrage 3 ein Abgleich des jeweiligen Inhalts der verschiedenen Verbandsstellungnahmen mit denen des LabüN erforderlich. Das würde bedeuten, in einer Vielzahl von Stellungnahmen inhaltliche Prüfungen mit einem erheblichen Zeitaufwand vorzunehmen.

Der festgestellte Rechercheaufwand wäre nicht mit § 46 Abs. 2 Satz 1 GO LT vereinbar. Dieser sieht vor, dass die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung gerade zu einer kurzfristigen Beantwortung geeignet ist. Hiervon ist aufgrund des festgestelltem Rechercheaufwands nicht auszugehen.

Sofern die Frage auf beim Landtag eingegangene Stellungnahmen der Verbände zielen sollte, hat die Landesregierung gegenüber dem Landtag keinen Informationsvorsprung; insofern ist es dem Landtag zuverlässiger und mit weniger Aufwand möglich, die dort eingegangenen Stellungnahmen der Verbände zu ermitteln als der Landesregierung, die von diesen Stellungnahmen häufig nur unter Vermittlung des Landtags erfahren hat.

3. **Welche Maßnahmen erwägt die Landesregierung gegebenenfalls, um sicherzustellen, dass Abweichungen von haushaltrechtlichen Vorgaben in der Förderpraxis des Umweltministeriums keine nachteiligen Auswirkungen auf den Fortbestand des Landesbüros für Naturschutz haben?**

Die Landesregierung plant ein Naturschutzfinanzhilfegesetz (siehe Antwort zu der Frage 3 zu Drucksache 19/7712). Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen soll auch die Einbindung der Umweltverbände finanziert werden.